Arztbewertungsportal muss Falschbehauptung eines Patienten löschen

Als eine Zahnärztin in dem Arztbewertungsportal www.jameda.de unter ihrem Eintrag die negative Bewertung einer Patientin las, wurde sie wütend. Dort stand nämlich drin, die Zahnärztin habe auf eine Aufklärung und Beratung der Patientin verzichtet. Nachdem sie die Patientenunterlagen eingesehen und festgestellt hatte, dass sie die Patientin sehr wohl aufgeklärt und beraten hatte, forderte sie die Betreiber von www.jameda.de auf, den falschen Patienteneintrag zu löschen. Weil das Arztbewertungsportal allerdings auf stur schaltete, verklagte die Zahnärztin das Unternehmen und gewann den Rechtsstreit vor dem Landgericht Essen.

Das Unternehmen legte gegen das Urteil Berufung ein. Doch auch das Oberlandesgericht Hamm gab der Zahnärztin recht. Dies ergibt sich laut Gericht aus den Patientenunterlagen über ihre Behandlung bei der Zahnärztin. Deshalb sei die Bewertung auf dem Portal, dass die Zahnärztin auf eine Aufklärung/Beratung verzichte, falsch, weshalb Jameda zu untersagen sei, eine solche falsche Tatsache zu veröffentlichen.

Kurz zuvor hatte Jameda.de eine weitere Niederlage – dieses Mal vor dem Bundesgerichtshof – hinnehmen müssen. Die Karlsruher Richter entschieden zugunsten einer Kölner Zahnärztin. Wer deren kostenfreie Standardseite aufrief, erhielt gleichzeitig bezahlte Werbeeinträge von Konkurrenten auf dem Bildschirm eingeblendet. Diese Bevorzugung seiner Premiumkunden nahm der BGH Jameda übel. Damit verlasse Jameda seine Rolle als neutraler Informationsvermittler. Damit sei im konkreten Fall das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Zahnärztin höher zu bewerten als das Grundrecht der Meinungs- und Medienfreiheit des Unternehmens.